

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby
am Montag, dem 02. Dezember 2013, um 18:30 Uhr,
im Gasthaus Petersen in Füsing

Anwesend sind:

Bürgermeister	Karsten Stühmer
Gemeindevertreter/in	Brigitte Busch
	Roland Winkelmann
	Claus Hansen
	Torsten Mees
	Ulrike Beck
	Philipp Rohr
	Wolfgang Ziegler
	Carsten Reyhe
entschuldigt fehlt:	Gerald Kämmerer
	Claus-Georg Planke
	Peter Feige
	Uwe Koch
vom Amt Südangeln:	Sonja Carstensen als Protokollführerin
Beginn:	18.30 Uhr
Ende:	19:35 Uhr

Bürgermeister Karsten Stühmer eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und einen Gast. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.
Herr Stühmer beantragt, den Tagesordnungspunkt 7 „Verschiedenes“ zu unterteilen in a) öffentlich und b) nichtöffentlich. Im nichtöffentlichen Teil soll über die weitere Vorgehensweise betreffend der Kindergärten im Amtsbereich Südangeln beraten werden. Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung der Tagesordnung und den Ausschluss der Öffentlichkeit beim TOP 7b) zu.

TAGESORDNUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Schaalby
7. a) Verschiedenes / öffentlich
b) Verschiedenes / nichtöffentlich

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 2

Berichte der Ausschussvorsitzenden

Der Kulturausschuss hat ihre nächste Sitzung am 07.01.2014 im Bürgerraum. Thema wird das Jubiläum der Grundschule sein.

Der Ausschussvorsitzende des Planungs- und Projektausschusses Koch ist nicht anwesend.

Der Umweltausschuss hat am 05.11.2013 getagt. Es ging unter anderem um eine Mitgliedschaft bei der Naturpark Schlei e.V., die abgelehnt wurde.

Der Trägerausschuss des Kindergartens hat sich mit den Haushalten 2014 beschäftigt. Frau Parpahl ist ab Januar 2014 freigestellt. Der Waldkindergarten ist für 6 Monate geschlossen. Die Kinder sind momentan im Schulgebäude untergebracht.

Finanzausschussvorsitzender Kämmerer ist nicht anwesend, die Tagesordnungspunkte der letzten Finanzausschusssitzung sind auch Thema der heutigen Sitzung.

Der Bau- und Wegeausschuss hat sich mit Folgendem auseinandergesetzt:

- Streukisten sind aufgestellt worden
- Buswartehäuschen in Moldenit ist durch den Sturm stark beschädigt
- Viele Baumschäden in den Alleen
- Baumgutachter bei den Eichen und den Alleen
- Wanderweg Schaalby-Moldenit (Pastorat) wieder unter Wasser, wird mit dem Bagger behoben
- Aufkappen der Wälle erst in 2014 (Februar/März)
- Aufkappen des Knicks Raiffeisenstraße durch die Kolonne
- Aufkappen der Bäume in der Schulstraße/Hauptstraße/... durch die Kolonne
- Auslichten des Teiches Nietoft
- Aufkappen des Parkplatzes Schulstraße

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Stühmer informiert über folgende Angelegenheiten:

- Räumvertrag ist mit der Fa. Brandt aus Steinfeld Wackerade geschlossen worden zum 01.10.2013

- Bürgermeistertreffen in Damp – Helios als Arbeitgeber in der Region vorgestellt. Hohe Investitionen im mehrstelligen Millionenbetrag in die Standorte Damp und Schleswig – Gesundheitsregion und Arbeitgeber; Geschäftsführung will das Image ausbessern und als attraktiver Arbeitgeber fungieren.
- Sturm Christian hat die Gemeinde durchgefegt, die Feuerwehren haben sehr gute Arbeit geleistet. Dafür recht herzlichen Dank. Auch die Gemeindearbeiter, besonders Roland, war auf allen Wanderwegen noch Wochen danach unterwegs.
- Abwasserbeirat der Stadtwerke
 - Neue Anschlüsse in den Schächten, ohne Strom und leider ohne Meldung wenn das System nicht funktioniert. Holländischer Hersteller, das System kostet 800€ pro Umrüstung.
 - Im Juli neue Verhandlungen um die Abwassergebühren
 - Auf der nächsten GV-Sitzung Wahl von zwei zusätzlichen Beiratsvertretern, denn wir liefern mehr als 50.000 cm³ und uns stehen demnach 2 Beiräte zu: Gerald und ich
- Die Zeit ist geprägt von Haushaltsberatungen auf Kreis, Amts und Gemeindeebene
 - Amtshaushalt verabschiedet, die Amtsumlage ist zwar gesunken, aber der Betrag für Schaalby ist durch das gute Steueraufkommen in Schaalby gleich geblieben.
 - Die Kreisumlage bleibt vorerst so wie sie ist. Der Landrat prüft. Eine rückwirkende Erhöhung kann auch noch bis zum Juni erfolgen
 - Haushalte im Kindergarten- und Schulbereich => siehe Top 5
- Interkommunales Gewerbegebiet
 - Die Fläche von 46ha ist angekauft bzw. gesichert. Davon sind rund 5,9ha Ausgleichsfläche. Der Flächenerwerb hat 3,2 Mil. € gekostet.
 - Auf der nächsten Verbandsversammlung am 04.12. sollen die Grundstückspreise festgelegt werden. Diese werden zwischen 25 bis 30€ pro qm liegen. Maßgeblich für den Preis sollen sein:
 - Die Lage zur 201
 - Die Qualität des Bodens
 - Die Bebaubarkeit der Fläche
 - Die Arbeitsplätze pro qm
- In Tolk und Twedt ist die Bürgernetzgesellschaft für das schnelle Internet erfolgreich gestartet. Auf der Besichtigung der Anlage waren zahlreiche Bürgermeister, der Planungsausschuss wird sich im Frühjahr damit beschäftigen, ob diese Initiative auch etwas für die Bürgerinnen und Bürger von Schaalby ist.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby

Die Gemeindevertretung Schaalby hat am 28.08.1990 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich sollte die Satzung neu gefasst werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby (Anlage).

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und – plan mit Investitionsprogramm bis 2017)

Ein Entwurf des Haushaltsplanes 2014 liegt allen Gemeindevertretern/innen vor. Frau Carstensen erläutert die Eckdaten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schaalby beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 (mit Investitionsplan bis 2017).

Die Haushaltssatzung enthält danach folgende Festsetzungen:

a)	Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt	1.796.400,00 €
	und Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt	226.900,00 €
b)	Gesamtbetrag	
	- der Kredite	0 €
	- der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
	- der Kassenkredite	0 €
c)	Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.	

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 1 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über eine Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Schaalby

Im Rahmen der Flurbereinigung Tolk soll die Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Schaalby im Bereich der Straße „Tolkschau“ umgesetzt werden. Im weiteren ist beabsichtigt, die eigentumsrechtliche Änderung zwischen den Gemeinden Tolk und Schaalby für die Flurstücke 3/6 der Flur 1 (Gemarkung Schaalby) und der Flurstücke 70/9, 70/10 und 63/8 der Flur 5 (Gemarkung Tolk) durchzuführen, da der eigentliche Weg bereits im Eigentum der Gemeinde Tolk liegt.

Die einzelnen Flächen können den beigefügten Übersichtsplänen entnommen werden. Kosten entstehen nicht, da die Abwicklung über die Flurbereinigung Tolk erfolgt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schaalby stimmt der Umgemeindung zwischen der Gemeinde Tolk und der Gemeinde Schaalby einschließlich der vorgesehenen eigentumsrechtlichen Änderungen wie folgt zu:

Zugangsflächen Tolk						
Aus Gemeindebezirk Schaalby zum Gemeindebezirk Tolk						
Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	
1	Schaalby	Schaalby	1	1/5	2 82 73	
2	Schaalby	Schaalby	1	3/6	27 58	
3	Schaalby	Schaalby	1	3/8	3 25	
4	Schaalby	Schaalby	1	3/9 tlw	57	
5	Schaalby	Schaalby	1	47	3 20	
6	Schaalby	Tolk	5	63/7	8	
7	Schaalby	Tolk	5	63/8	57	
8	Schaalby	Tolk	5	66/16	3 89	
9	Schaalby	Tolk	5	70/9	24	
10	Schaalby	Tolk	5	70/10	3	
					3 22 14	

Abgangsflächen Tolk						
Aus Gemeindebezirk Tolk zum Gemeindebezirk Schaalby						
Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	
1	Tolk	Tolk	5	60/1	2 50 04	
2	Tolk	Tolk	5	60/3	3269	
3	Tolk	Tolk	5	62/3	441	
4	Tolk	Tolk	5	64/1	59	
					2 87 73	
				Gesamtzugang	3 22 14	
				Gesamtabgang	2 87 73	
				Flächenänderung zugunsten der Gemeinde Tolk	34 41	

Abstimmungsergebnis: 09 Ja

0 Nein

0 Enthaltungen

Punkt 7 a)

Verschiedenes / öffentlicher Teil

Die Gemeinde nimmt folgende B- und F-Planänderungen zur Kenntnis:

- B-Plan Nr. 95 der Stadt Schleswig (Entwicklung neuer Theaterstandort)
- B-Plan Nr. 96 der Stadt Schleswig (Neubau einer Feuerwache mit Standort Schleswig-Nord-Ost)
- B-Plan 6a der Stadt Schleswig (Schleidörfer Straße / St. Jürgener Straße –Straße Klinkerhof- beim ehemaligen Butterwerk)
- 21. F-Planänderung der Stadt Schleswig (Neubau einer Feuerwache mit Standort Schleswig-Nord-Ost)

Herr Stühmer teilt die Sitzungstermine für 2014 mit:

03.03.2014, 02.06.2014, 01.09.2014 und 01.12.2014 (incl. Weihnachtessen)

Es muss ein Wahlvorstand für die Europawahl am 25.05.2014 benannt werden. Roland Winkelmann und Philipp Rohr stellen sich zur Verfügung.

Punkt 7 b)

Verschiedenes / nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Schaalby ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Stühmer die Öffentlichkeit wieder her.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Stühmer die Sitzung um 19.35 Uhr.

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

gez. Sonja Carstensen
Protokollführerin

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kamerale Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schaalby vom 02.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Schaalby fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Verfügungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene

Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.

- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10

Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schaalby vom 31.08.2000 außer Kraft.

Schaalby, den

Karsten Stühmer
Bürgermeister